

---

**Anwaltshandakten von Rechtsanwalt Dr. Römer (Auszug)**

---

**Strafsache Bernd Berger**

**R 95/05**

---

Handaktenvermerk vom 3. Januar 2005:

Es erscheint der Mandant Bernd Berger und teilt folgenden Sachverhalt mit: In der Wohnung seiner getrennt lebenden Ehefrau Marlene Berger sei heute morgen die Polizei erschienen, habe die Wohnung durchsucht, trotz des Protestes seiner völlig verstörten Frau verschiedene Unterlagen mitgenommen und ihr mitgeteilt, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Sie habe sich das Az. notiert. Nachdem festgestellt worden sei, dass er sich dort nicht mehr aufhalte, seien die Polizeibeamten zunächst wieder abgezogen. Seine Frau habe der Polizei gegenüber keine Angaben gemacht, sei jedoch zu einer Vernehmung geladen worden. Sie habe ihn sofort nach dem Abzug der Polizei bei seinem Bruder (bei dem er derzeit wohne) angerufen, um ihn über die ganze Sache zu informieren.

Herr Berger konnte sich den Anlass für diese Maßnahme und die Verfahrenseinleitung nicht erklären; er meinte zwar, er sei in der Vergangenheit "kein Unschuldslamm" gewesen, habe aber gedacht, mit der im letzten Jahr erfolgten Verurteilung (unser Mandat R 355/04; Urteil LG Berlin 537 -18/04 vom 2;August 2004, rechtskräftig seit dem 9. August 2004) sei nun alles geklärt und erledigt.

Vollmacht wurde unterzeichnet. Ich habe alsbaldige AE zugesagt. Herr Berger ist jederzeit per Handy (Nummer notiert) zu erreichen.

f 3.1.05

Handaktenvermerk vom 27. Januar 2005:

Nach Übersendung der Vollmacht, Ermittlung des Az. der Staatsanwaltschaft und tel. Absprache mit der zuständigen Staatsanwältin konnte heute AE genommen werden. Es wurden diverse Kopien gefertigt (Anlage). Der Mandant ist zur weiteren Besprechung bestellt.

f 27.1.05

---

Urteil des LG Berlin vom 2. August 2004 (Auszug):



## LANDGERICHT BERLIN

### Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (537) 70 Js 518/03 KLs (18/04)

#### Strafsache

gegen Bernd B e r g e r (...)

wegen Betruges

---

Die 37. große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 29. Juli und 2. August 2004, an der teilgenommen haben: (...)

in der Sitzung vom 2. August 2004 für

**R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1, 56 Abs. 1 StGB

### **G r ü n d e:**

(...)

Der Angeklagte hatte im Jahr 1998 für seinen in der Albrechtstr. 15, 12167 Berlin betriebenen Bäckereigroßbetrieb bei der COLONIA Versicherungsgruppe AG eine Feuerversicherung abgeschlossen, bei der die Betriebseinrichtung für den Fall zum Neuwert versichert war, dass nach einem Brand ein Betriebsfortführungswille bestand; bei fehlendem Fortführungswillen sollte nur der Zeitwert ersetzt werden.

Am 28. August 2003 brannte das Gebäude Albrechtstraße 15 bis auf die Grundmauern ab. Dabei wurde das Betriebsinventar vollständig zerstört. (...) Im Rahmen der Ermittlungen wegen Brandstiftung - am Brandort wurden Rückstände eines Brandbeschleunigers festgestellt - konnte dem Angeklagten eine Beteiligung hieran nicht nachgewiesen werden.

Der Angeklagte machte mit Schreiben vom 12. Dezember 2003 gegenüber der Versicherung wahrheitswidrig geltend, er wolle den Bäckereibetrieb alsbald wieder aufnehmen, und legte Belege über den Anschaffungswert der bei dem Brand zerstörten Betriebsgegenstände im Gesamtumfang von 376.822,05 € vor. Tatsächlich beabsichtigte er jedoch, mit dem Zahlungsbetrag einen Barbetrieb auf Mallorca zu eröffnen, und stand bereits in Verhandlungen mit einem spanischen Makler. Der Zeitwert der betroffenen Geräte belief sich lediglich auf etwa 35.000,- €

Am 10. Januar 2004 überwies die Versicherung eine erste Rate von 150.000,- € an den Angeklagten  
(...)

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der glaubhaften geständigen Einlassung des Angeklagten, der den Sachverhalt entsprechend den Feststellungen ohne Einschränkungen eingeräumt hat.

(...)

Auszug aus der Ermittlungsakte (Kopie f.d. anwaltliche Handakte):

Dir 1 VB II 3 - 020323/4435-3

Vermerk vom 4. Januar 2005:

Aufgrund der geständigen Einlassung des gesondert Verfolgten und mittlerweile rechtskräftig verurteilten Paul Peters im Verfahren (532) 1 Bra 344/03 (12/04) hat sich der Verdacht der Brandstiftung am Objekt Albrechtstr. 15, 12167 Berlin auch gegen den Bernd Berger ergeben.

Zur Sicherung weiterer Beweismittel wurde deshalb am gestrigen Tag um 6.00 Uhr die Wohnung Berger in der Roedernallee 15, 13407 Berlin aufgesucht. Dort hielt sich lediglich Frau Marlene Berger auf. Sie gab auf Befragen sehr nervös bereits an der Wohnungstür an, ihr Mann wohne nicht mehr dort und habe nur wenige Sachen in der Wohnung zurückgelassen. Bei der gleichwohl durchgeführten Wohnungsdurchsuchung wurde lediglich ein Karton mit diversen Schriftstücken gefunden, von denen Frau Berger behauptete, es handele sich um alte Firmenunterlagen und private Korrespondenz. Der Karton wurde zur Durchsicht durch die Staatsanwaltschaft mitgenommen. Frau Berger war zu weiteren Auskünften zunächst nicht bereit und widersprach auch der Mitnahme der Unterlagen; sie wurde zur zeugenschaftlichen Vernehmung auf den 8. Januar 2005 bestellt. Der Beschuldigte Bernd Berger lebt nach den hiesigen Erkenntnissen seit einiger Zeit von seiner Ehefrau getrennt; er hat sich jedoch dort nicht abgemeldet. Ein neuer Aufenthaltsort ist nicht bekannt.

ICcitet, KOK

---

Auszug aus einem in der Wohnung Berger aufgefundenen und beschlagnahmten Brief des Mandanten an Marlene Berger (Kopie f.d. anwaltliche Handakte):

***Meine liebe Marlene,  
ich schreibe Dir in den Hoffnung, dass Du unserer Beziehung noch eine Chance gibst/ Ich weiß ja, dass ich in den Vergangenheit viele Fehler gemacht habe,.., aber glaube mir: Diese Sache im Schuhgeschäft in der Schönhauser Allee im***

***Sommer war wirklich das letzte krumme Ding/ Ich weiß nicht, was Dein Bruder Rüdiger Dir erzählt hat - meine Version sieht jedenfalls\* so aus: Ich habe der Verkäuferin nur gedroht, dass ich ihr ein paar verpasse, wenn sie uns\* nicht mit den Schuhen abziehen lässt. Wirklich getan hätte ich ihr oben natürlich nichts; Du kennst mich doch. Die dumme Kuh hat mir dann oben einfach die Tüte mit den Schuhen aus der Hand genommen - und: habe ich sie geschlagen? Nein, natürlich nicht/ Wir haben gemacht, dass wir von da weg kamen. Also lass Dir von Rüdiger nicht einreden, dass ich gewalttätig sei! Überhaupt ist er ziemlich bereitwillig mitgekommen und hat nur für sich nichts Passendes gefunden, sonst hätte er bestimmt auch zugegriffen.***

***(...)***

***Geh Marlene, überleg Dir doch noch mal, ob Du fünf Jahre Ehe wegen dieser dummen Sache einfach so wegwerfen willst!***

***Dein Bennie***

---

**Auszug aus der Ermittlungsakte (Kopie f.d. anwaltliche Handakte):**

Dir 1 VB II 3 - 020323/4435-3

Vermerk vom 17. Januar 2005:

Aufgrund der Tatbeschreibung in dem in der Wohnung Berger sicher-  
gestellten Brief konnte der dort von Berger eingeräumte Vorfall  
ermittelt werden. Die in dem Schreiben angesprochene Angestellte,  
Frau Dahl, wurde bereits zur Vernehmung bestellt. Das Verfahren  
wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt, der die  
beschlagnahmen Unterlagen durchgesehen hat, zum hiesigen Vorgang  
übernommen und verbunden.

Der in dem Brief erwähnte "Rüdiger" dürfte der Bruder der Frau  
Berger sein (Rüdiger Reinach, 15. März 1969 Berlin geb., weitere  
Personalien bekannt) Kc^Let, KOK

---

Auszug aus der Ermittlungsakte (Kopie f.d. Handakte):

**Der Polizeipräsident in Berlin**

Dir 1 VB II 3 - 020323/4435-3

Datum	25. 01. 2005
App.	46 410

Beginn: 11.00 h

## Vernehmung eines Zeugen

Es erscheint auf Vorladung

Familienname/Geburtsname/Vornamen

**DAHL, Dorothee**

Geburtsdatum/Geburtsort

**14.07.1951 Berlin**

Wohnanschrift (Telefon, freiwillige Angabe)

**Swakopmunder Str. 6A, 13351 Berlin**

und erklärt folgendes:

Vor meiner Vernehmung wurde ich über meine Rechte und Pflichten als Zeugin belehrt. Ich habe diese Belehrung verstanden.

An den Vorfall am 26. Juli 2004 - das muss kurz vor Ladenschluss, so gegen 19.45 Uhr gewesen sein - in unserem Geschäft in der Schönhauser Allee 124 erinnere ich mich noch sehr lebhaft und erkenne den Mann, der die Schuhe eingesteckt hat, auf den mir hier vorlegten sechs Lichtbildern unter Nr. 4 eindeutig wieder.

*(Anm. des GJPA: Vom Abdruck der Lichtbilder wurde abgesehen; die Lichtbildvorlage erfolgte formell ordnungsgemäß, Bild 4 zeigt den Mandanten Bernd Berger.)*

Als ich ihn am Ausgang darauf ansprach, was er da in seiner Tasche - so ein Stoffbeutel war das - habe, war er zunächst sehr erschrocken. Ich habe ihm den Beutel kurzerhand aus der Hand genommen und mich ihm in den Weg gestellt. Meine Kollegin telefonierte ja schon mit der Polizei. Dann wurde er allerdings frech und sagte, wenn ich ihn und seinen Begleiter nicht ohne Aufsehen gehen ließe, würde er mir "ein Ding verpassen, das ich so schnell nicht vergessen würde". Da wollte ich dann doch lieber kein Risiko eingehen und habe die beiden abziehen lassen. Das war auch ganz gut so, denn Ihre Kollegen haben sich 25 Minuten Zeit gelassen, bis endlich jemand kam!

Die Schuhe waren schwarze Herrenschuhe Größe 44 zum Preis von 89,90 EURO. Der zweite Typ stand die ganze Zeit recht unbeteiligt daneben. Mehr kann ich zu dem Vorfall nicht sagen.

geschlossen: 11.30 Uhr

selbst gel., gen. u. unterschrieben:

, KOK

*t)orotkee*

---

Handaktenvermerk vom 31. Januar 2005:

Es meldete sich telefonisch sehr aufgeregt der Mandant Bernd Berger und teilte mit, die Polizei habe am Wochenende versucht, in der Wohnung seines Bruders einen Haftbefehl gegen ihn zu vollstrecken. Er sei jedoch gerade nicht dort gewesen. Jetzt sei er vorübergehend bei einem Freund untergekommen. Ich habe ihm Klärung zugesagt. Herr Berger wird morgen zur weiteren Besprechung erscheinen.

Nach telefonischer Nachfrage beim zuständigen Staatsanwalt erklärte sich dieser bereit, mir den Haftbefehl per Fax zukommen zu lassen.

f 31.1.05

---

Haftbefehl vom 28. Januar 2005 (Fax-Kopie f. d. anwaltliche Handakte):

Ausfertigung

**Amtsgericht Tiergarten**

Berlin-Tiergarten, Turmstr. 91/Wilsnacker Str. 4  
Fernruf für direkte Durchwahl nebenstehend  
Fernruf (Vermittlung): 90 14-0, Intern: 90 14-111  
Telefax-Nr. 90 14-20 10  
PGiroKto der Justizkasse Berlin: 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

343 Gs 1 Bra Js 557/04  
(Geschäftsnummer bitte stets angeben)

Telefon  
(90 14 - 21 15)

Datum  
28.01. 2005

**Haftbefehl**

Gegen

den Bernd B e r g e r (...)

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, in Berlin am 28. August 2003 und am 26. Juli 2004

1. ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient, durch eine Brandlegung ganz zerstört zu haben, wobei er in der Absicht handelte, eine andere Straftat zu ermöglichen,
2. bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für den Leib angewendet zu haben, um sich in Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

Dem Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. In der frühen Morgenstunden des 28. August 2003 - gegen 03.00 h - schüttete der Beschuldigte gemeinschaftlich handelnd mit dem gesondert Verfolgten und zwischenzeitlich rechtskräftig verurteilten Paul Peters in den Geschäftsräumen der von ihm betriebenen Großbäckerei in der Albrechtstr. 15, 12167 Berlin eine Menge von mindestens 25 l Brennspiritus aus und zündete diesen an.

Das Inventar der Bäckerei und das im Miteigentum des Beschuldigten und seiner Mutter stehende Gebäude gingen wie vom Beschuldigten beabsichtigt sofort Feuer; das Gebäude brannte bis auf die Grundmauern nieder, das Inventar wurde vollständig zerstört. Der Beschuldigte plante hierbei, unberechtigterweise Ansprüche gegen die COLONIA Versicherungsgesellschaft geltend zu machen; insoweit wird auf das Verfahren 70 Js 518/03 verwiesen.

2. Am 26. Juli 2004 gegen 19.45 h betrat der Beschuldigte gemeinsam mit einem bislang unbekannt gebliebenen Dritten die Geschäftsräume der Fa. Schuh-Schmidt in der Schönerhauser Allee 124 in 10437 Berlin und steckte dort - vom anwesenden Personal zunächst unbemerkt - ein Paar schwarze Herrenschuhe zum Preis von 89,90 € in einen mitgeführten Stoffbeutel, um diese Schuhe ohne Bezahlung für sich zu behalten. Als er an der Ladentür von einer der Verkäuferinnen, der Zeugin Dahl, gefragt wurde, was er in seinem Beutel habe, forderte er die Zeugin auf, ihn und seinen Begleiter ohne weiteres Aufsehen mit den Schuhen gehen zu lassen; dabei drohte er ihr anderenfalls Schläge an. Dabei ging es ihm darum, die Schuhe behalten zu können. Die Zeugin ließ sich hiervon jedoch nicht



beeindrucken und nahm ihm den Beutel mit den Schuhen aus der Hand. Daraufhin flohen der Beschuldigte und sein Begleiter.

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 252, 306a Abs. 1 Nr. 1, 306b Abs. 2 Nr. 2, 53 StGB

Der Beschuldigte ist der Taten dringend verdächtig nach den Angaben der Zeugen Paul Peters und Dorothee Dahl sowie der weiteren zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere eines von ihm verfassten und am 3. Januar 2005 in der Wohnung der Ehefrau des Beschuldigten aufgefundenen undatierten Schreibens.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Der Beschuldigte lebt von seiner Ehefrau getrennt; er ist jedoch noch in der früheren ehelichen Wohnung gemeldet. Sein derzeitiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Er unterhält jedoch Beziehungen ins Ausland. Zudem ist seine frühere berufliche Existenz durch die Taten zerstört worden. Der Beschuldigte hat die Taten zum Teil während einer laufenden Bewährungszeit begangen. Er muss im Fall einer Verurteilung mit der Verhängung einer erheblichen, einen Anreiz zur Flucht bietenden Freiheitsstrafe rechnen, deren Vollstreckung nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Zudem muss der Beschuldigte im Falle der neuerlichen Verurteilung mit dem Widerruf der laufenden Bewährung rechnen. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist daher verhältnismäßig.

*groppe* RiAG

- Rechtsbehelfsbelehrung - (Anm. des GJPA: vom Abdruck wurde abgesehen)

---

Handaktenvermerk vom 1. Februar 2005:

Heute erschien Herr Berger zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise. Er teilte mit, dass seine Frau ihm telefonisch zugesagt habe, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen; sie hat der Polizei gegenüber bislang keinerlei Angaben gemacht. Auch sein Schwager Rüdiger Reinach, der in dem Brief erwähnt sei, werde nicht gegen ihn aussagen.

Zu dem im Haftbefehl erhobenen Brandstiftungsvorwurf wollte Herr Berger mir gegenüber keine Angaben machen. Zu dem Vorwurf des räuberischen Diebstahls gab er an, er habe die Schuhe in seine Tasche gepackt, weil er nicht genug Geld dabei gehabt habe. Er meinte, er verstehe nicht, warum so ein Aufheben gemacht werde, weil die Schuhe schließlich doch im Geschäft geblieben seien. Mehr wolle er dazu nicht sagen, wäre aber bereit, sein Verhalten insoweit und auch die Drohung einzuräumen. In keinem Fall sei er bereit, sich zu stellen und in Untersuchungshaft zu gehen. Er könne bei einem Freund unterkommen, bis die Sache geklärt sei. Außerdem habe er sich mit seiner Frau wieder versöhnt, wolle dort aber derzeit nicht einziehen, weil er dann ja wohl täglich mit seiner Verhaftung rechnen müsse. Die Sache mit der Bar auf Mallorca habe sich ja durch die Verurteilung bereits zerschlagen. Er habe zudem große Angst, dass die in der alten Sache noch bis zum 9. August 2007 laufende Bewährung widerrufen werden könnte. Sein aktueller Bundeszentralregisterauszug enthält lediglich die hier bereits bekannte Verurteilung vom 2. August 2004. Ich habe Herrn Berger zugesagt, das Erforderliche vorzubereiten, um gegen den Haftbefehl vorzugehen. Er wird morgen nochmals erscheinen, um alles durchzusprechen.

2.3.05

---

#### **Bearbeitervermerk:**

Versetzen Sie sich an die Stelle von Rechtsanwalt Dr. Römer. Fertigen Sie auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen einen an die zuständige Justizbehörde gerichteten anwaltlichen Schriftsatz an. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen ein, soweit dies erforderlich ist. **Es ist jedoch nicht auf materiell-rechtliche Fragen zu den §§ 306 ff. StGB einzugehen.**

**Es ist davon auszugehen, dass der Wohnungsdurchsuchung am 03.01.2005 ein rechtmäßiger Durchsuchungsbeschluss zugrunde lag.**

Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuchs sowie Ordnungswidrigkeiten sind ebenfalls nicht zu prüfen.

Soweit in dem zu fertigenden Schriftsatz nicht alle aufgeworfenen Rechtsfragen behandelt werden, sind diese in einem ergänzenden Gutachten zu erörtern.

Die Angaben des gesondert Verfolgten Paul Peters decken sich inhaltlich mit der im Haftbefehl enthaltenen entsprechenden Schilderung. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass RA Dr.

Römer im Augenblick keine weiteren Informationen erlangen kann.

Zugelassene Hilfsmittel:

Schönfelder, Deutsche Gesetze (Textsammlung)

Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Textsammlung)

Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch (Kurzkomentar)

Meyer-Goßner, Strafprozessordnung (Kurzkomentar)

Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung (für Prüfungen nach der JAO Berlin 2003)oder

STUD-JUR Nomos Texte Landesrecht Brandenburg (für Prüfungen nach der BbgJAO 2003)

